

Die Behandlung unbestellbarer Postsendungen im Kriege.

Ausnahmsbestimmungen hinsichtlich der Fristen im postdienstlichen Reklamationsverfahren und in der Behandlung unbestellbarer Sendungen im Kriege.

Eine Verordnung des Handelsministeriums vom 8. Dezember l. J. bestimmt, daß in dem auf inländische Postsendungen bezüglichen Reklamations-, Beschwerde- und Ersatzverfahren der Beginn oder der Lauf der hierfür durch die Postvorschriften festgesetzten Fristen gegenüber Personen, die als Militärpersonen anzusehen sind, g e h e m m t wird. Die Hemmung kann nicht früher beginnen als: a) Bei Wehrpflichtigen, die sich im Verbände des gemeinsamen Heeres (der Kriegsmarine) oder der Landwehr befinden, mit dem Tage der Kundmachung der Mobilisierung; b) bei Landsturmpflichtigen mit dem Tage, an dem sie infolge der Aufbietung und Einberufung des Landsturmes zum Dienste herangezogen werden; c) bei Personen, die auf Grund des § 7 des Wehrgesetzes oder der über Kriegseinstellungen bestehenden gesetzlichen Vorschriften zu Dienstleistungen für Kriegszwecke herangezogen werden, mit dem Tage, an dem sie zu solchen Dienstleistungen herangezogen werden; d) beim Personal der Feldgendarmarie, bei den die Armee im Felde in amtlicher Eigenschaft begleitenden sowie bei den zum Gefolge der Armee im Felde gehörenden Zivilpersonen, endlich bei den den freiwilligen Sanitätsdienst ausübenden Personen mit dem Tage, an dem sie in dieses Verhältnis treten; e) bei Gefangenen oder Geiseln mit dem Tage, an dem sie durch den Feind festgenommen worden sind; f) bei Personen, die durch den Krieg am Verkehr mit der Behörde behindert sind, mit dem Eintritte des Hindernisses.

5. Die Hemmung des Fristenlaufes endet mit Ablauf des 14 Tages nach Aufhören des Hindernisses.

Wenn Brieffsendungen, Geldbriefe und Pakete, sowie Postanweisungen dem Adressaten nicht zugestellt werden können, weil der Abgabort vom Feinde besetzt oder die Postverbindung zum Abgabepostamt unterbrochen ist, so sind solche Sendungen an den Aufgabort zurückzuleiten. Porto für die Rücksendung ist nicht anzusetzen, Lagerzins nicht zu berechnen.

Wenn unbestellbare Brieffsendungen, Geldbriefe und Pakete nicht an den Aufgabort zurückgesendet werden können, weil der Aufgabort vom Feinde besetzt oder die Postverbindung mit ihm unterbrochen ist, ferner wenn unbestellbare Brieffsendungen, Geldbriefe und Pakete vom Aufgabepostamte deshalb nicht zurückgegeben werden können, weil der Absender behindert ist und weil weder die Zustellung an eine andere empfangsberechtigte Person noch die Ersatzzustellung möglich ist, sowie wenn solche Sendungen zwar dem Absender avisiert worden sind, während der festgesetzten Frist aber eine Behinderung in seiner Person eingetreten ist und die Aushändigung nicht hat stattfinden können, so sind derartige Sendungen, soweit sie nicht wegen Gefahr des Verderbens veräußert oder wegen erfolgten Verderbens vernichtet werden müssen, von den Postämtern an die Abteilung für unbestellbare Postsendungen vorzulegen, bei dieser jedoch von den sonstigen Sendungen auszuscheiden und bis auf weiteres zur

Verfügung der Berechtigten bereit zu halten. Der Zeitpunkt, mit dem die Aufbewahrung zu beenden ist, und das Verfahren, das hinsichtlich solcher Sendungen sodann zu beobachten ist, wird seinerzeit bekanntgegeben werden. Einer früheren Abforderung der Sendungen oder des Erlösbetrages für die verkauften Sendungen durch den Berechtigten ist stattzugeben.

Für solche Sendungen ist kein Lagerzins anzurechnen.

Die Vernichtung der gewöhnlichen Briefsendungen hat bis auf weiteres zu unterbleiben. Sie sind bei der Abteilung für unbestellbare Sendungen gesichert aufzubewahren. Der Zeitpunkt, mit dem die Aufbewahrung zu beenden ist, und das Verfahren, das hinsichtlich solcher Sendungen sodann zu beobachten ist, wird seinerzeit bekanntgegeben. Einer früheren Abforderung durch den Berechtigten ist stattzugeben.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.